



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.10.2024
C(2024) 7235 final

ANNEX

ANHANG

des

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSSES DER KOMMISSION

**zur Finanzierung des Katastrophenschutzverfahrens der Union und zur Annahme eines
Mehrjahresarbeitsprogramms für 2021–2027 sowie zur Aufhebung und Ersetzung des
Durchführungsbeschlusses C(2023) 6621 final**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung.....	3
1.1.	Rechtsgrundlage	3
1.2.	Haushaltlinie	4
1.3.	Ziele.....	4
1.4.	Erwartete Ergebnisse.....	5
2.	Finanzhilfen.....	6
2.1.	Finanzhilfen für Katastrophenresilienz	7
2.1.1.	Europaweite Präventions- und Vorsorgeprojekte und Übungen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union	7
2.1.2.	Technische Hilfe für das Katastrophenrisikomanagement (Track 1)	8
2.2.	Kapazitäten.....	10
2.2.1.	Der Europäische Katastrophenschutz-Pool(ECPP).....	10
2.2.2.	Übergang zu rescEU	11
2.2.3.	rescEU-Kapazitäten.....	12
2.3.	EU-Wissensnetz für Katastrophenschutz/ Workshops im Rahmen der EU- Ratspräsidentschaft	14
2.3.1.	Pro Memoria.....	14
2.3.2.	Pro Memoria.....	14
2.3.3.	Workshops im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft.....	14
2.4.	Bewältigungsmaßnahmen	15
3.	Auftragsvergabe	16
3.1.	Faktengrundlage und Lageerfassung.....	17
3.1.1.	Stärkung der Faktengrundlage im Bereich Katastrophenrisikomanagement.....	17
3.1.2.	Lageerfassung, Frühwarnsysteme, wissenschaftliche und analytische Unterstützung für Einsätze.....	17
3.2.	Pro Memoria.....	18
3.3.	Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC)	19
3.4.	Pro Memoria.....	19
3.5.	EU-Wissensnetz für Katastrophenschutz	19
3.5.1.	Ausbildung und Austausch von Experten	19
3.5.2.	EU-Wissensnetz für Katastrophenschutz und Plattformen für den technischen Dialog	20
3.5.3.	Übungen für Katastrophenschutzmodule, Teams für technische Hilfe und Unterstützung sowie EU-Katastrophenschutzteams (EUCPT).....	21

3.5.4.	Übungen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union.....	22
3.6.	Kommunikation.....	22
3.7.	Gewonnene Erkenntnisse, Politikunterstützung und Sitzungen, technische Workshops, Evaluierung und Audit.....	23
3.8.	IT-Unterstützungssysteme.....	24
3.9.	rescEU-Kapazitäten.....	25
3.10.	Bewältigungsmaßnahmen	26
3.10.1.	Entsendung von Experten	26
3.10.2.	Ausrüstung, Transportmittel und Logistikressourcen	26
4.	Sonstige Maßnahmen und Ausgaben	26
4.1.	Lageerfassung und Unterstützung von Operationen, Wissensnetzwerk und Stärkung der Faktengrundlage für das Katastrophenrisikomanagement.....	27
4.2.	Pro Memoria.....	29
4.3.	Pro Memoria.....	29
4.4.	Pro Memoria.....	29
4.5.	Pro Memoria.....	29
5.	Indirekte Mittelverwaltung.....	30
5.1.	Wirtschaftliche Aspekte der Katastrophenprävention und -vorsorge	30
5.2.	Lageerfassung, Frühwarnsysteme, wissenschaftliche und analytische Unterstützung für Einsätze.....	30
5.3.	Der Europäische Katastrophenschutz-Pool(ECPP).....	31
5.4.	Finanzierungsfazilität für technische Hilfe	31
5.5.	Durchführung	32

DE
ANHANG

Mehrjahresarbeitsprogramm 2021-2027 für das Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)

1. EINFÜHRUNG

Auf der Grundlage der Ziele, die im Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union¹ genannt sind, enthält dieses Mehrjahresarbeitsprogramm die zu finanzierenden Maßnahmen und die Aufschlüsselung der Mittel für die Jahre 2021–2027:

- a) Finanzhilfen (in direkter Mittelverwaltung) (Abschnitt 2),
- b) Auftragsvergabe (in direkter Mittelverwaltung) (Abschnitt 3),
- c) andere Maßnahmen oder Ausgaben (Abschnitt 4),
- d) Maßnahmen in indirekter Mittelverwaltung (Abschnitt 5).

Dieses mehrjährige Arbeitsprogramm deckt Präventions-, Vorsorge- und Bewältigungsmaßnahmen ab, die im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) finanziert werden.

Durchgängige Berücksichtigung des Klima- und Umweltschutzes

Angesichts der großen Bedeutung, die der Eindämmung des Klimawandels sowie dem Umweltschutz gemäß dem europäischen Grünen Deal und den Zusagen der Union zur Umsetzung des Klimaschutzübereinkommens von Paris, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und anderer multilateraler Umweltübereinkünfte sowie im Einklang mit der Verpflichtung zur Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung beizumessen ist, soll mit dem Katastrophenschutzverfahren der Union unter anderem sichergestellt werden, dass die im Rahmen dieses Arbeitsprogramms durchgeführten Maßnahmen zur Erreichung des Ziels, 30 % aller MFR-Ausgaben für die durchgängige Berücksichtigung der Klimaziele aufzuwenden, sowie der Zielvorgabe, im Jahr 2024 7,5 % und in den Jahren 2026 und 2027 10 % der Haushaltsmittel für den Bereich der biologischen Vielfalt aufzuwenden, beitragen. Das Unionsziel, einen Beitrag zu den allgemeinen Klimazielen und dem Ziel der durchgängigen Einbeziehung von Maßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt zu leisten, wird gebührend berücksichtigt, soweit die Unvorhersehbarkeit und die besonderen Umstände der Katastrophenprävention und -vorsorge dies zulassen.

1.1. Rechtsgrundlage

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU, Euratom) 2018/1046, (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU)

¹ Der Beschluss wurde durch die Verordnung (EU) 2021/836 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 185 vom 26.5.2021, S. 1) geändert.

Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012² (im Folgenden die „Haushaltsordnung“), insbesondere auf Artikel 110,

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union³ (im Folgenden „Beschluss Nr. 1313/2013/EU“), insbesondere Artikel 25 Absatz 5.

Gemäß Artikel 26 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU werden Maßnahmen, die im Rahmen dieses Beschlusses finanziell unterstützt werden, im Einklang mit anderen aus Unionsmitteln finanzierten Maßnahmen durchgeführt.

1.2. Haushaltslinie

06 05 01 – Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	
06 05 01 – Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU) aus Mitteln des Aufbauinstruments der Europäischen Union	
Haushaltsvollzug	Haushaltslinie 06 05 01 – Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)
Finanzhilfen	3 024 351 754 EUR
Auftragsvergabe	122 835 975 EUR.
Sonstige Maßnahmen und Ausgaben	37 694 938 EUR.
Indirekte Mittelverwaltung	18 340 314 EUR.
GESAMT	3 203 222 981 EUR⁴

1.3. Ziele

Das **allgemeine Ziel** des Katastrophenschutzverfahrens der Union (im Folgenden auch „Unionsverfahren“) besteht darin, die Zusammenarbeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten⁵ sowie die Koordinierung im Bereich des Katastrophenschutzes zu verbessern bzw. zu erleichtern, um die Wirksamkeit der Präventions-, Vorsorge- und Bewältigungssysteme sowohl für Naturkatastrophen als auch für vom Menschen verursachte Katastrophen zu verbessern. Somit dient das Unionsverfahren zwar vor allem dem Schutz

² ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024.

³ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924.

⁴ Nach dem Finanzierungsbeschluss setzt sich die Gesamtmittelzuweisung für den Zeitraum 2021–2027 aus 2 035 031 244 EUR aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union und 1 168 191 737 EUR aus dem Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) zusammen. Dieser Betrag umfasst einen geschätzten Betrag von 91 097 744 EUR aus den Beiträgen der am Katastrophenschutzverfahren teilnehmenden Staaten und der EFTA, die sich noch ändern können.

⁵ Gemäß Artikel 28 Absatz 1a des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU gilt in den Fällen, in denen auf Mitgliedstaaten Bezug genommen wird, dies auch als Bezugnahme auf Teilnehmerstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 12 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU.

des Menschen, aber auch dem Schutz der Umwelt und des Eigentums, einschließlich Kulturgütern, und zwar gegenüber allen Arten von Natur- oder vom Menschen verursachten Katastrophen, auch Folgen von Terroranschlägen, technischen, radiologischen und Umweltkatastrophen, Katastrophen auf See oder akuten Krisen im Gesundheitsbereich (Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU). Dieses Arbeitsprogramm umfasst Maßnahmen, die für eine finanzielle Unterstützung im Rahmen des Unionsverfahrens im Bereich Prävention, Vorsorge und Bewältigung im Zeitraum 2021–2027 infrage kommen und sowohl aus dem Mehrjährigen Finanzrahmen als auch aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union finanziert werden.

Spezifische Ziele des Mehrjährigen Finanzrahmens:

- a) Hohes Schutzniveau für alle Arten von Notfällen, durch Prävention oder Verringerung ihrer potenziellen Auswirkungen, Förderung einer Präventionskultur und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Katastrophenschutzdiensten und anderen einschlägigen Diensten;
- b) Verbesserung der Katastrophenvorsorge auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit mit Drittländern, einschließlich der EU-Nachbarn im westlichen Balkan und in der östlichen und südlichen Nachbarschaft;
- c) Erleichterung einer raschen und effizienten Reaktion im Falle von Katastrophen, auch in Ländern und Gebieten in der Nachbarschaft der Gebiete in äußerster Randlage der EU;
- d) Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Prävention und Vorsorge in Bezug auf Katastrophen und andere Notfälle, die in den Zuständigkeitsbereich des Katastrophenschutzverfahrens der Union fallen;
- e) Stärkung der Resilienz gegenüber künftigen Katastrophen und Notfällen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union durch Erleichterung des Austauschs von Erfahrungen, bewährten Verfahren und Erkenntnissen und durch Förderung einer engen Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen verschiedenen Akteuren und Interessenträgern während des gesamten Katastrophenmanagementzyklus (Prävention, Vorsorge und Bewältigung);
- f) Unterstützung der Umsetzung der Ziele der Union für Katastrophenresilienz auf Unionsebene und auf nationaler Ebene.

1.4. Erwartete Ergebnisse

- 1) Fortschritte bei der Umsetzung des Rahmens für Katastrophenvorsorge: gemessen an der Zahl der Mitgliedstaaten, die der Kommission gemäß den von ihr erstellten Leitlinien eine Zusammenfassung ihrer Risikobewertungen und der Bewertung ihrer Risikomanagementfähigkeit nach Artikel 6 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU zur Verfügung gestellt haben, sowie an der Zahl/den Ergebnissen der Mitgliedstaaten, die freiwillig an Peer-Reviews zur Bewertung der Risikomanagementfähigkeit teilnehmen.
- 2) Fortschritte bei der Katastrophenvorsorge: gemessen am Umfang der im Europäischen Katastrophenschutz-Pool enthaltenen Bewältigungskapazitäten und der zusätzlichen, für rescEU aufgebauten Kapazitäten im Verhältnis zu den Kapazitätszielen nach Artikel 11 und der Zahl der im Gemeinsamen Kommunikations- und Informationssystem für Notfälle (Common Emergency Communication and Information System, CECIS) registrierten Module.
- 3) Fortschritte bei der Verbesserung der Reaktion auf Katastrophen: gemessen an der

Reaktionsgeschwindigkeit im Rahmen des Unionsverfahrens und am Beitrag der geleisteten Hilfe zur Deckung des Bedarfs vor Ort.

- 4) Fortschritte bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Anliegen des Katastrophenschutzes und bei der Katastrophenvorsorge: gemessen am Kenntnisstand der Unionsbürger über die Risiken in ihrer Region.
- 5) Fortschritte bei der Verbesserung des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger und der kritischen Infrastrukturen vor chemischen, biologischen, radiologischen, nuklearen und durch Sprengstoff verursachten Vorfällen (CBRN-E) und neuen Bedrohungen.
- 6) Unterstützung bei der Umsetzung des Aktionsplans der Kommission für eine gesteigerte Abwehrbereitschaft gegen chemische, biologische, radiologische und nukleare (CBRN) Sicherheitsrisiken (COM(2017) 610).
- 7) Fortschritte in der EU-Nachbarschaft bei der Umsetzung des EU-Rahmens für die Katastrophenprävention und im Bereich Katastrophenvorsorge und -bewältigung.

Die für den Zeitraum 2021–2027 veranschlagten Haushaltsmittel sind für die Mitgliedstaaten und/oder für die Partner (Partnerländer), die für eine Förderung im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe infrage kommen (im Folgenden „IPA-Empfänger“)⁶, und die unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Länder⁷ bestimmt und können im Einklang mit Artikel 2 des Finanzierungsbeschlusses durch Beiträge der EWR-Länder und künftigen Beitrittsländer, Kandidatenländer oder potenziellen Kandidatenländer, die eine entsprechende Vereinbarung mit der EU unterzeichnet haben⁸, aufgestockt werden.

2. FINANZHILFEN

Die im Rahmen dieses Arbeitsprogramms vorgesehene globale Mittelausstattung für Finanzhilfen beträgt **3 024 351 754 EUR**.

⁶ Republik Albanien, Republik Nordmazedonien, Montenegro, Republik Serbien, Türkei und Kosovo*.

⁷ Östliche Nachbarschaftsländer: Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Georgien, Moldau und die Ukraine. Südliche Nachbarschaftsländer: Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Palästina**, Syrien*** und Tunesien.

*Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

** Diese Bezeichnung ist nicht als Anerkennung eines Staates Palästina auszulegen und lässt die Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten zu dieser Frage unberührt.

*** Die Zusammenarbeit der EU mit Syrien ist derzeit aufgrund der politischen Lage ausgesetzt; da Syrien jedoch grundsätzlich für eine Zusammenarbeit im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit in Betracht kommt, können die Tätigkeiten wieder aufgenommen werden, sobald sich die Lage verbessert.

⁸ Am Katastrophenschutzverfahren der Union nehmen derzeit alle EU-Mitgliedstaaten sowie die Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, Island, Moldau, Montenegro, die Republik Nordmazedonien, Norwegen, die Republik Serbien, die Türkei und die Ukraine teil. Die Liste der Teilnehmerstaaten wird aktualisiert. Für die Einreichung, Prüfung und Auswahl der Anträge, die im Rahmen des mehrjährigen Arbeitsprogramms von förderfähigen Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen aus Drittländern eingereicht werden, die gemäß Artikel 28 Absatz 1 am Unionsverfahren teilnehmen, gelten dieselben Bedingungen wie für förderfähige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

2.1. Finanzhilfen für Katastrophenresilienz

2.1.1. Europaweite Präventions- und Vorsorgeprojekte und Übungen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union

Ziele

- Unterstützung der Umsetzung der Ziele der Union für Katastrophenresilienz.
- Erreichen eines höheren Katastrophenschutz-niveaus durch Prävention oder Verringerung der potenziellen Folgen von Katastrophen mit grenzüberschreitenden bzw. mehrere Mitgliedstaaten oder infrage kommende Nachbarschaftsländer betreffenden Auswirkungen, durch die Förderung einer Präventions- und Vorsorgekultur und die Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Katastrophenschutz- und anderen einschlägigen Akteuren sowie deren Komplementarität und Interoperabilität.
- Beitrag zum Aufbau neuer und zur Weiterentwicklung bestehender Kompetenzen, Fähigkeiten und Fachkenntnisse im Bereich Katastrophenschutz und Katastrophenrisikomanagement auf individueller, organisatorischer und institutioneller Ebene, auch durch gezielte Lern- und Ausbildungsmöglichkeiten.
- Stärkung von Wissenspartnerschaften zwischen Akteuren des Katastrophenschutzes und des Katastrophenrisikomanagements und Unterstützung der Übernahme wissenschaftlicher Ergebnisse durch die an der Durchführung Beteiligten.
- Unterstützung der Katastrophenschutzorganisationen und der Akteure des Katastrophenrisikomanagements bei der Einbeziehung der Anpassungen an den Klimawandel und der Klimaresilienz in ihre Risikobewertungen, -strategien und -pläne sowie in ihre Investitionen und Gesamttätigkeiten.
- Weiterer Beitrag zur Verbesserung der Vorsorge und der Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger, lokaler und regionaler öffentlicher Einrichtungen, der Unternehmen und anderer relevanter Interessenträger für die Risiken, denen sie ausgesetzt sind, und für Optionen zur Verringerung ihrer Anfälligkeiten.

Art der Antragsteller, an die sich die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen richtet

Öffentliche und/oder private Einrichtungen aus Mitgliedstaaten und Drittländern (d. h. nicht am Katastrophenschutzverfahren teilnehmende IPA-Begünstigte und/oder ENP-Länder), einschließlich Europäischer Verbände für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) und internationaler Organisationen.

Es wird ein Nachweis über die Unterstützung durch nationale Katastrophenschutzbehörden verlangt.

Beschreibung der im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu finanzierenden Maßnahmen

Zum Beispiel:

- *Projekte zur Katastrophenprävention und -vorsorge:* Workshops, Studien, Erhebungen, Datenerhebung und -analyse, Entwicklung und Erprobung neuer Technologien und IT-Tools, Erstellung von Szenarien, Sensibilisierung und Kommunikation von Öffentlichkeit und Experten, Konzeption und Anwendung von Schulungsmethoden und -tätigkeiten, Studienbesuche, Simulationen, wissenschaftlich fundierte Methoden, Frühwarnsysteme, politische Empfehlungen und Kataloge bewährter Verfahren, Unterstützung von Entscheidungsinstrumenten, in allen förderfähigen Ländern, auch in grenzüberschreitenden Gebieten.
- *Vollübungen:* Entwurf, Planung, Durchführung und Bewertung von Übungen anhand von Szenarien, mit denen Lage und Umstände bei allen Arten von Katastrophen und Notfällen

simuliert werden, die zur Aktivierung des Unionsverfahrens führen. Dazu gehören u. a. Epidemien/Gesundheitsrisiken, Waldbrände, Überschwemmungen, Erdbeben, Tsunamis, Orkane, Notfälle auf See, medizinische Notsituationen, industrielle Risiken sowie CBRN- und bereichsübergreifende Notfälle innerhalb oder außerhalb der EU. Das Übungsprojekt könnte aus einer Kombination verschiedener Übungstypen bestehen, die von Planübungen (TTX) über Stabsrahmenübungen (CPX) bis hin zu einer Vollübung (FSX) im multinationalen Format als Hauptveranstaltung des Projekts reichen, auch auf grenzübergreifender Ebene.

Haushaltsvollzug

Direkte Durchführung mittels einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (Kofinanzierungssatz von bis zu 90 % der förderfähigen Kosten).

Erwartete Ergebnisse

- Verstärkte Zusammenarbeit, Koordinierung, Interoperabilität, Fähigkeiten und Wissensaustausch im Bereich Katastrophenschutz und Katastrophenrisikomanagement in den Mitgliedstaaten des Unionsverfahrens und anderen Begünstigten.
- Verbesserte Verfügbarkeit von Risikobewertungs- und Planungsinstrumenten, wirtschaftlichen Analysen, Präventions- und Vorsorgemaßnahmen im Hinblick auf die Prävention von /Vorbereitung auf alle Arten von Risiken.
- Entwicklung einer Kultur der Risikoprävention und -vorsorge auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen und auf der Ebene der Bürgerinnen und Bürger, wozu auch Anstrengungen zur Verringerung der allgemeinen Umweltauswirkungen des Katastrophenrisikomanagements gehören.
- Verbesserung der Bewältigungskapazitäten und der damit verbundenen operativen Verfahren der Mitgliedstaaten, des Unionsverfahrens und anderer Begünstigter, insbesondere in Bezug auf Teams und andere Mittel, die im Rahmen von Einsätzen zum Katastrophenschutz und zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung zur Verfügung gestellt werden.

Die Konsultation mit den zuständigen Dienststellen der EU und internationalen Organisationen ist während der gesamten Planung und Durchführung aller oben genannten Tätigkeiten sicherzustellen, um nach Möglichkeit Synergien und Effizienzgewinne zu fördern. Die Kohärenz und Koordinierung mit regionalen und nationalen Initiativen bzw. Programmen der EU (z. B. Interreg-Programme, Instrument für Heranführungshilfe, PPRD-Programme (Katastrophenprävention, -vorsorge und -bewältigung, Katastrophenschutzprogramme „Süd“ und „Ost“) ist zu gewährleisten.

2.1.2. Technische Hilfe für das Katastrophenrisikomanagement (Track 1)

Ziele

- Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Unionsziele für Katastrophenresilienz.
- Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten um den Ausbau ihrer institutionellen und technischen Kapazitäten für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Bewertung und Verbesserung strategischer Maßnahmen des Katastrophenrisikomanagements. Dabei werden die Anpassung an den Klimawandel und der Aufbau von Resilienz berücksichtigt.
- Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten, künftige systemische Schocks zu antizipieren, indem eine Präventionskultur gefördert und die Zusammenarbeit zwischen dem Katastrophenschutz, dem Katastrophenrisikomanagement und anderen einschlägigen Diensten verbessert wird.
- Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen, Strategien und Reformen in

den Bereichen Prävention und Vorsorge.

- Unterstützung der neuen und künftigen Teilnehmerstaaten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Unionsverfahrens.
- Weiterentwicklung von Plänen, Verfahren und/oder Regelungen zur Gewährleistung einer wirksamen sektorübergreifenden und grenzüberschreitenden Krisenprävention, -vorsorge und -bewältigung bei gleichzeitiger Gewährleistung der Integration in die Gesamtanstrengungen im Rahmen des Unionsverfahrens der Union.
- Unterstützung der Katastrophenschutzorganisationen und der Akteure des Katastrophenrisikomanagements bei der Einbeziehung der Anpassungen an den Klimawandel und der Klimaresilienz in ihre Risikobewertungen, -strategien und -pläne sowie in ihre Investitionen und Gesamttätigkeiten.
- Unterstützung der Ökologisierung der Tätigkeiten des Katastrophenschutzes und Katastrophenrisikomanagements.

Art der Antragsteller, an die sich die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen richtet

Bei den Antragstellern kann es sich um nationale Behörden der Mitgliedstaaten handeln. Die zuständigen Behörden des Kosovos und Georgiens kommen angesichts ihrer laufenden Bemühungen um einen Beitritt zum Unionsverfahren ebenfalls für eine Finanzierung in Betracht.

Es wird ein Nachweis über die Unterstützung durch nationale Katastrophenschutzbehörden verlangt.

Beschreibung der mittels Finanzhilfen zu finanzierenden Maßnahmen

Unterstützung von Mitgliedstaaten durch Maßnahmen, mit denen die Katastrophenrisikomanagementplanung auf nationaler/subnationaler Ebene verbessert werden soll, bei gleichzeitiger Förderung der Kohärenz zwischen nationalen und europäischen Programmen und unter ausreichender Berücksichtigung der Klimarisiken und anderer lang anhaltender Auswirkungen von Notsituationen. Dazu können u. a. folgende Maßnahmen gehören: risikübergreifende oder risikospezifische Pläne für das Katastrophenrisikomanagement, Investitionspläne, Datenbanken, Durchführbarkeitsstudien, Maßnahmen zur Verbesserung der Betriebskontinuität sowie Bewertungen im Vorfeld der Finanzierung struktureller und nichtstruktureller Präventions- und Vorsorgemaßnahmen, die Politik der EU-Kohäsionsfonds (einschl. des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg), des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, des EU-Programms LIFE, der Europäischen Investitionsbank, der Weltbank und der anderen internationalen Finanzinstitutionen).

Durchführung

Direkte Durchführung mittels einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (Kofinanzierungssatz von bis zu 95 % der förderfähigen Kosten).

Erwartete Ergebnisse

- Verbesserte Bewertung der sektorübergreifenden Krisenprävention, Krisenvorsorge und Krisenbewältigung, Pläne, Verfahren und/oder Vorkehrungen.
- Verbesserung der Katastrophenrisikomanagementfähigkeiten der Mitgliedstaaten.
- Stärkung der institutionellen und technischen Kapazitäten der für das Katastrophenrisikomanagement zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Entwicklung und Umsetzung von Investitionsprojekten und Aktionsplänen im Bereich Prävention und Vorsorge.
- Verstärkte Einbeziehung der wichtigsten Interessenträger in den einzelnen Politikbereichen

(Kohäsionspolitik, Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, nachhaltiges Finanzwesen, Privatwirtschaft usw.) über den gesamten Katastrophenmanagement-Zyklus hinweg (Prävention, Vorsorge, Bewältigung, Wiederaufbau).

- Verringerung der Umweltauswirkungen der Tätigkeiten des Katastrophenschutzes und Katastrophenrisikomanagements.

2.2. Kapazitäten

2.2.1. Der Europäische Katastrophenschutz-Pool(ECPP)

Ziele

Aufbau eines Europäischen Katastrophenschutz-Pools (ECPP), der aus zertifizierten Bewältigungskapazitäten besteht, die von den Mitgliedstaaten bereitgehalten werden (aus Modulen, sonstigen Bewältigungskapazitäten und Kategorien von Experten).

Art der Antragsteller, an die sich die ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vergebenen Finanzhilfen richten

- Zuständige Behörden der Mitgliedstaaten oder andere Einrichtungen, die von den Mitgliedstaaten ermächtigt wurden, die Bewältigungskapazitäten für den Europäischen Katastrophenschutz-Pool zuzusagen und die finanzielle Unterstützung der Kommission im Namen des betreffenden Mitgliedstaats zu beantragen und entgegenzunehmen (auf der Grundlage des Artikels 17 des Durchführungsbeschlusses 2014/762/EU).

Beschreibung der mittels direkter Finanzhilfen zu finanzierenden Maßnahmen

- Finanzierung der Kosten für die Instandsetzung von Bewältigungskapazitäten, einschließlich solcher mit gesundheitsbezogenem Schwerpunkt, damit sie im Rahmen des Europäischen Katastrophenschutz-Pools eingesetzt werden können. Bis zu 75 % der förderfähigen Kosten werden übernommen, sofern dabei 50 % der für den Ausbau der Kapazitäten im Durchschnitt anfallenden Kosten nicht überschritten werden.
- Finanzierung der Kosten für die Instandsetzung von Bewältigungskapazitäten, einschließlich solcher mit gesundheitsbezogenem Schwerpunkt, damit sie im Rahmen des Europäischen Katastrophenschutz-Pools eingesetzt werden können. Bis zu 75 % der förderfähigen Kosten werden übernommen.

Durchführung

In Artikel 195 der Haushaltsordnung ist festgelegt, in welchen Fällen Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden können.

In Artikel 195 Buchstabe a ist hierzu konkret vorgesehen, dass Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für humanitäre Hilfe, Soforthilfemaßnahmen, Katastrophenschutz-Einsätze oder Hilfen zur Krisenbewältigung gewährt werden können.

Außerdem erstreckt sich die Befreiung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen nach Artikel 195 Buchstabe c auf nationale Katastrophenrisikomanagementbehörden der Mitgliedstaaten, d. h. Einrichtungen, die *de jure* oder *de facto* eine Monopolstellung bei einer Art der Tätigkeiten innehaben, oder von den Mitgliedstaaten unter ihrer Verantwortung benannte Stellen, wenn diese Mitgliedstaaten *de jure* oder *de facto* eine Monopolstellung innehaben.

Nach Artikel 195 Buchstabe d können Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auch an Einrichtungen vergeben werden, die in einem Basisrechtsakt im Sinne des

Artikels 58 als Begünstigte genannt sind, oder an von den Mitgliedstaaten unter ihrer Verantwortung benannte Einrichtungen, wenn diese Mitgliedstaaten in einem Basisrechtsakt als Begünstigte genannt sind. Die Finanzhilfe wird anhand von Kriterien gewährt, die die Relevanz, Qualität und Wirkung der zugesagten Kapazitäten auf der Grundlage der von den Ziel-Antragstellern eingereichten förderfähigen Vorschläge bewerten.

Erwartete Ergebnisse

- Verstärkte Bewältigungskapazitäten, auch im Gesundheitsbereich, die die Voraussetzungen für die Zertifizierung und Registrierung im Europäischen Katastrophenschutz-Pool erfüllen.

2.2.2. Übergang zu rescEU

Ziele

Abschluss und Verwaltung von Finanzhilfevereinbarungen zur Gewährleistung eines reibungslosen Übergangs zur vollständigen Umsetzung von rescEU und zur Behebung vorübergehender Mängel bei den Bewältigungskapazitäten, insbesondere im Bereich der Waldbrandbekämpfung (Artikel 35 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU).

Art der Antragsteller, an die sich die ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vergebenen Finanzhilfen richten

Zuständige Behörden der Mitgliedstaaten oder andere Einrichtungen, die von den Mitgliedstaaten ermächtigt wurden, die finanzielle Unterstützung der Kommission für Kosten aufgrund der Bereithaltung nationaler Kapazitäten, die während eines Übergangszeitraums als „rescEU“-Kapazitäten registriert wurden, im Namen des betreffenden Mitgliedstaats zu beantragen und entgegenzunehmen.

Beschreibung der mittels direkter Finanzhilfen zu finanzierenden Maßnahmen

Förderfähig sind Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines schnellen Zugangs zu den nationalen Kapazitäten erforderlich sind. Zu den förderfähigen Kosten zählen Bereithaltungskosten (Kosten im Zusammenhang mit Wartung, Personal und Ausbildung, Lagerung, Versicherung und sonstigen Kosten, die für die effektive Verfügbarkeit derartiger Kapazitäten erforderlich sind).

Durchführung

In Artikel 195 der Haushaltsordnung ist festgelegt, in welchen Fällen Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden können.

In Artikel 195 Buchstabe a ist hierzu konkret vorgesehen, dass Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für humanitäre Hilfe, Soforthilfemaßnahmen, Katastrophenschutz-Einsätze oder Hilfen zur Krisenbewältigung gewährt werden können.

Außerdem erstreckt sich die Befreiung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen nach Artikel 195 Buchstabe c auf nationale Katastrophenrisikomanagementbehörden der Mitgliedstaaten, d. h. Einrichtungen, die *de jure* oder *de facto* eine Monopolstellung bei einer Art der Tätigkeiten innehaben, oder von den Mitgliedstaaten unter ihrer Verantwortung benannte Stellen, wenn diese Mitgliedstaaten *de jure* oder *de facto* eine Monopolstellung innehaben.

Nach Artikel 195 Buchstabe d können Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auch an Einrichtungen vergeben werden, die in einem Basisrechtsakt im Sinne des Artikels 58 als Begünstigte genannt sind, oder an von den Mitgliedstaaten unter ihrer Verantwortung

benannte Einrichtungen, wenn diese Mitgliedstaaten in einem Basisrechtsakt als Begünstigte genannt sind.

Die Finanzhilfe(n) wird/werden anhand von Kriterien zur Bewertung der Relevanz, Anpassungsfähigkeit, Kosteneffizienz und Wirksamkeit der Ressourcen vergeben, die die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der von den Ziel-Antragstellern eingereichten förderfähigen Vorschläge als vorübergehende rescEU-Kapazitäten bereitstellen wollen (Kofinanzierungssatz von 75 % der Bereithaltungskosten).

Erwartete Ergebnisse

- Kurzfristige Steigerung der Verfügbarkeit von Notfallbewältigungskapazitäten zur Reaktion auf Notsituationen.

2.2.3. rescEU-Kapazitäten

Ziele

- Aufbau zusätzlicher Reservekapazitäten, die durch einen oder mehrere Durchführungsbeschlüsse als rescEU-Kapazitäten definiert werden, einschließlich einer breiten Palette an medizinischer Ausrüstung, Therapeutika und Impfstoffen, um die Mitgliedstaaten in Überforderungssituationen insbesondere im Zusammenhang mit Waldbränden, chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Vorfällen (CBRN), medizinischen Notfällen und Ereignissen mit erheblichen Auswirkungen, aber geringer Wahrscheinlichkeit zu unterstützen.
- Ermöglichung einer wirksamen Reaktion auf schwere Notfälle innerhalb der EU, einschließlich eines möglichen Wiederauftretens der COVID-19-Pandemie.
- Wirksame Bewältigung von Katastrophen außerhalb der Union, wenn diese einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder deren Bürgerinnen und Bürger erheblich treffen können.

Art der Antragsteller, an die sich die ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vergebenen Finanzhilfen richten

Zuständige Behörden der Mitgliedstaaten oder andere Einrichtungen, die von den Mitgliedstaaten ermächtigt wurden, rescEU-Kapazitäten aufzubauen und die finanzielle Unterstützung der Kommission im Namen des betreffenden Mitgliedstaats zu beantragen und entgegenzunehmen.

Beschreibung der mittels direkter Finanzhilfen zu finanzierenden Maßnahmen

- Maßnahmen, die erforderlich sind, um zusätzliche Reservekapazitäten im Sinne von rescEU zu entwickeln, unter anderem einschließlich Ausrüstung, Therapeutika und Impfstoffe zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 oder zur Verhinderung seines erneuten Auftretens.
- Maßnahmen, die erforderlich sind, um die effektive Verfügbarkeit und Einsatzfähigkeit der rescEU-Kapazitäten zu gewährleisten, einschließlich Fracht-/Transportkapazitäten, um Transporttätigkeiten in Notfällen zu ermöglichen, sowie Unterbringung und medizinische Evakuierung.
- Maßnahmen, die für die Entwicklung oder die Aktualisierung bestehender standardisierter operativer Verfahren erforderlich sind und Übungen, die für die wirksame Nutzung dieser Kapazitäten erforderlich sind.

Durchführung

In Artikel 195 der Haushaltsordnung ist festgelegt, in welchen Fällen Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden können.

In Artikel 195 Buchstabe a ist hierzu konkret vorgesehen, dass Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für humanitäre Hilfe, Soforthilfemaßnahmen, Katastrophenschutzinsätze oder Hilfen zur Krisenbewältigung gewährt werden können.

Außerdem erstreckt sich die Befreiung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen nach Artikel 195 Buchstabe c auf nationale Katastrophenrisikomanagementbehörden der Mitgliedstaaten, d. h. Einrichtungen, die *de jure* oder *de facto* eine Monopolstellung bei einer Art der Tätigkeiten innehaben, oder von den Mitgliedstaaten unter ihrer Verantwortung benannte Stellen, wenn diese Mitgliedstaaten *de jure* oder *de facto* eine Monopolstellung innehaben.

Nach Artikel 195 Buchstabe d können Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auch an Einrichtungen vergeben werden, die in einem Basisrechtsakt im Sinne des Artikels 58 als Begünstigte genannt sind, oder an von den Mitgliedstaaten unter ihrer Verantwortung benannte Einrichtungen, wenn diese Mitgliedstaaten in einem Basisrechtsakt als Begünstigte genannt sind.

Die Finanzhilfe wird anhand von Kriterien gewährt, die die Relevanz, Qualität und Wirkung der Kapazitäten auf der Grundlage der von den Ziel-Antragstellern eingereichten förderfähigen Vorschläge bewerten. Kategorien von Kosten, die für die Förderung infrage kommen, sind in Anhang Ia des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU aufgelistet (Kofinanzierungssatz von 100 %).

Erwartete Ergebnisse

- Die Bewältigungskapazitäten zur Reaktion auf spezifische Risiken werden den Mitgliedstaaten für Einsätze innerhalb und außerhalb der EU zur Verfügung gestellt.
- Aufbau und Aufrechterhaltung von Kapazitäten für die medizinische Evakuierung (MEDEVAC), einschließlich bei hochinfektiösen Krankheiten und von Katastrophenopfern.
- Aufbau und Aufrechterhaltung von Fracht-/Transportkapazitäten, um Transporttätigkeiten in Notfällen zu ermöglichen.
- Aufbau und Aufrechterhaltung von temporären Unterbringungskapazitäten, die für verschiedene Arten von Katastrophen genutzt werden können.
- Aufbau und Aufrechterhaltung von Energieversorgungskapazitäten, die in verschiedenen Szenarien genutzt werden können.
- Aufbau und Aufrechterhaltung der Bevorratung von Gegenmaßnahmen und persönlicher Schutzausrüstung im Bereich medizinischer Notfälle und CBRN-Bedrohungen.
- Aufbau und Aufrechterhaltung der Kapazitäten der medizinischen Notfallteams.
- Aufbau medizinischer oder chemischer, biologischer, radiologischer und/oder nuklearer Kapazitäten (CBRN), die den Mitgliedstaaten bei großen medizinischen oder CBRN-Notfällen zur Verfügung gestellt und eingesetzt werden könnten.
- Die sektorübergreifende Zusammenarbeit bei der Reaktion auf CBRN-Bedrohungen (z. B. Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungs-, Gesundheits- und Katastrophenschutzbehörden) wird verstärkt, und Synergien mit Maßnahmen, die bereits zum CBRN-Aktionsplan beitragen, werden sichergestellt.

2.3. EU-Wissensnetz für Katastrophenschutz/ Workshops im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft

2.3.1. Pro Memoria

Die vorherige Maßnahme 2.3.1 „Übungen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union“ wurde mit der Maßnahme 2.1.1 „Wissen für Präventions- und Vorsorgemaßnahmen“ zusammengeführt.

2.3.2. Pro Memoria

Die vorherige Maßnahme 2.3.2 „Netzwerkpartnerschaft“ wurde mit der Maßnahme 2.1.1 „Wissen für Präventions- und Vorsorgemaßnahmen“, zuvor „Europaweite Präventions- und Vorsorgeprojekte und Übungen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union“, zusammengeführt.

2.3.3. Workshops im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft

Ziele

Wissens- und Erfahrungsaustausch über spezifische strategische/operative Katastrophenschutzfragen und Erörterung weiterer Katastrophenschutzmaßnahmen in Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten, die den Vorsitz im Rat der Europäischen Union innehaben.

Art der Antragsteller, an die sich die ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vergebene Finanzhilfe richtet

Öffentliche Einrichtungen in den EU-Mitgliedstaaten, die aufgrund der Art der Maßnahme für diese *de facto* oder *de jure* eine Monopolstellung innehaben.

Beschreibung der Maßnahmen, die mit der ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vergebenen Finanzhilfe finanziert werden

Workshops (einer je EU-Ratspräsidentschaft)

Durchführung

In Artikel 195 der Haushaltsordnung ist festgelegt, in welchen Fällen Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden können.

Gemäß Artikel 195 Buchstabe c erstreckt sich die Befreiung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen auf nationale Katastrophenrisikomanagementbehörden der Mitgliedstaaten, d. h. Einrichtungen, die *de jure* oder *de facto* eine Monopolstellung bei einer Art der Tätigkeiten innehaben, oder von den Mitgliedstaaten unter ihrer Verantwortung benannte Stellen, wenn diese Mitgliedstaaten *de jure* oder *de facto* eine Monopolstellung innehaben.

Die Finanzhilfe(n) werden anhand von Kriterien gewährt, die die Relevanz, Qualität und Wirkung des vorgeschlagenen Workshops bewerten (Höchstsatz der Kofinanzierung von 75 % der förderfähigen Kosten).

Erwartete Ergebnisse

- Verstärkte Sensibilisierung für die strategischen und operativen Herausforderungen im Bereich Katastrophenschutz und besseres Verständnis dieser Herausforderungen.
- Sensibilisierung für und Verbesserung des Wissens über rescEU-Kapazitäten wie Fracht-/Transportkapazitäten, Notunterkünfte, medizinische Evakuierungen (MEDEVAC) und/oder Kapazitäten im Zusammenhang mit chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Gefahren (CBRN).
- Verbesserung der Zusammenarbeit und des Konsenses zwischen den wichtigsten Akteuren aus den Mitgliedstaaten über strategische und operative Katastrophenschutzfragen.
- Stärkere Komplementarität, Synergien und Verknüpfung mit anderen einschlägigen Politikbereichen (humanitäre Hilfe, regionale Entwicklung, Anpassung an den Klimawandel, Sicherheit, Entwicklungszusammenarbeit usw.).
- Verbesserte Kenntnis der operativen Standardverfahren und/oder der sektorübergreifenden Leitlinien/Verfahren im Bereich des Katastrophenschutzes.

2.4. Bewältigungsmaßnahmen

Ziele

- Bereitstellung finanzieller Unterstützung für den Transport von Katastrophenschutzhilfe, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen des Unionsverfahrens bei Katastrophen innerhalb und außerhalb der Union angeboten wird (im Einklang mit den Artikeln 15 und 16 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU).
- Finanzielle Unterstützung für Ausrüstung, Transport und logistische Ressourcen, die gemäß Artikel 23 Absatz 4 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU für die Bündelung der Hilfe der Mitgliedstaaten erforderlich ist.
- Bereitstellung finanzieller Unterstützung für Operationen des Europäischen Katastrophenschutz-Pools und rescEU-Reaktionskapazitäten.
- Unterstützung zusätzlicher erforderlicher unterstützender und ergänzender Bewältigungsmaßnahmen, um die Koordinierung im Rahmen des Unionsverfahrens im Einklang mit Artikel 22 Buchstabe c des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU zu erleichtern.

Art der Antragsteller, an die sich die ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vergebene Finanzhilfe richtet

- Zuständige Behörden, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 56 des Durchführungsbeschlusses 2014/762/EU der Kommission vom 16. Oktober 2014 zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU benannt wurden.
- Bei sonstigen zusätzlichen notwendigen unterstützenden und ergänzenden Bewältigungsmaßnahmen sind es die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder andere Stellen, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat zur Beantragung und zum Erhalt finanzieller Unterstützung seitens der Kommission in dessen Namen ermächtigt wurden.

Beschreibung der Maßnahmen, die mit der ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vergebenen Finanzhilfe finanziert werden

Die zu finanzierenden Maßnahmen betreffen die Bereitstellung von Katastrophenhilfe (Hilfsgüter, Experten- oder Einsatzteams und Ausrüstungen, Bewältigungskapazitäten des Katastrophenschutz-Pools und rescEU-Kapazitäten), die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt wird, einschließlich jeglicher zusätzlicher notwendiger unterstützender und ergänzender Maßnahmen, um die

Bewältigung einer Katastrophe möglichst wirksam zu koordinieren.

Durchführung

In Artikel 195 der Haushaltsordnung ist festgelegt, in welchen Fällen Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden können.

In Artikel 195 Buchstabe a ist hierzu konkret vorgesehen, dass Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für humanitäre Hilfe, Soforthilfemaßnahmen, Katastrophenschutzinsätze oder Hilfen zur Krisenbewältigung gewährt werden können.

Außerdem erstreckt sich die Befreiung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen nach Artikel 195 Buchstabe c auf nationale Katastrophenschutzbehörden der Mitgliedstaaten, d. h. Einrichtungen, die *de jure* oder *de facto* eine Monopolstellung bei einer Art der Tätigkeiten innehaben, oder von den Mitgliedstaaten unter ihrer Verantwortung benannte Stellen, wenn diese Mitgliedstaaten *de jure* oder *de facto* eine Monopolstellung innehaben.

Nach Artikel 195 Buchstabe d können Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auch an Einrichtungen vergeben werden, die in einem Basisrechtsakt im Sinne des Artikels 58 als Begünstigte genannt sind, oder an von den Mitgliedstaaten unter ihrer Verantwortung benannte Einrichtungen, wenn diese Mitgliedstaaten in einem Basisrechtsakt als Begünstigte genannt sind.

Ein Beschluss über die Finanzierung von Bewältigungsmaßnahmen durch die Union wird auf der Grundlage der Kriterien nach den Artikeln 22 und 23 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU gefasst.

Die Kommission übernimmt je nach Art und Ort der Unterstützung höchstens 75 % bzw. 100 % der gesamten förderfähigen Kosten.

Aufgrund der Art der betreffenden Tätigkeiten ist es nicht möglich, einen Zeitplan oder einen Betrag vorab festzulegen; die Finanzhilfen werden in erster Linie im Bedarfsfall, d. h. nach einer Katastrophe, und in einer Höhe gewährt, die die Bereitstellung der benötigten Hilfe gewährleistet. Finanzhilfen für Mehrfachbewältigungsmaßnahmen können auch gewährt werden, bevor Katastrophen eintreten, um die Reaktion im Bedarfsfall zu straffen und den Verwaltungsaufwand in der Notstandsphase zu verringern.

Erwartete Ergebnisse

- Ergänzung der Einsatzmittel der Mitgliedstaaten durch Finanzierung zusätzlicher operativer Hilfen, Transportressourcen und damit verbundener Logistikdienste, die für eine zügige Katastrophenbewältigung in unter das Unionsverfahren fallenden Notsituationen erforderlich sind.
- Die im Rahmen des Unionsverfahrens zur Verfügung gestellte und vom hilfeersuchenden Land angeforderte und akzeptierte Sachhilfe wird effizient und rechtzeitig genug geliefert, um der jeweiligen Art der Notsituation gerecht zu werden.

3. AUFTRAGSVERGABE

Die für die Auftragsvergabe vorgesehene Mittelausstattung beträgt **122 835 975 EUR**.

3.1. Faktengrundlage und Lageerfassung

3.1.1. Stärkung der Faktengrundlage im Bereich Katastrophenrisikomanagement

Ziele

- Erweiterung der Wissensbasis und der Bewertung von Katastrophenrisiken (Gefahren, Exposition, Anfälligkeit) sowie von Risikofaktoren und Katastrophenverlustdaten, auch unter Berücksichtigung von Szenarien des Klimawandels und der sozioökonomischen Vorteile der Resilienz auf Unionsebene und auf nationaler und grenzübergreifender Ebene.
- Förderung von Präventions- und Vorsorgemaßnahmen in den Mitgliedstaaten, auch in Drittländern gemäß Artikel 28 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU, durch Ausarbeitung einschlägiger Leitlinien und Beratung zum Katastrophenrisikomanagement (auch durch Präventions- und Vorsorgemissionen) (Artikel 5, Artikel 6 und Artikel 13 Absatz 3 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU).
- Durchführung freiwilliger Peer-Reviews im Einklang mit dem aktualisierten Peer-Review-Rahmen für das Katastrophenschutzverfahren der Union⁹.
- Unterstützung der Umsetzung der Ziele der Union für Katastrophenresilienz.
- Unterstützung der Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen, das Katastrophenrisikobewusstsein zu schärfen.

Erwartete Ergebnisse

- Verbesserte Wissensbasis über Katastrophenrisiken (Gefahren, Risikoexposition, Schwachstellen), Risikofaktoren, unter Berücksichtigung von Szenarien des Klimawandels, Daten über vergangene Ereignisse und sozioökonomische Vorteile der Resilienz auf Unionsebene und auf nationaler und grenzübergreifender Ebene.
- Besseres Verständnis des Katastrophenrisikomanagements, einschließlich Präventions- und Vorsorgemaßnahmen sowie Risikomanagementfähigkeiten, auch auf grenzübergreifender Ebene.
- Stärkere Sensibilisierung für Katastrophenrisiken und -anfälligkeiten auf individueller und organisatorischer Ebene.
- Evaluierung und anschließende Entwicklung überarbeiteter Leitlinien und Verfahren für die Risikobewertung und -kartierung für das Katastrophenrisikomanagement¹⁰ unter Berücksichtigung von Katastrophenrisikodatenressourcen (z. B. im Rahmen von Copernicus)¹¹.
- Empfehlungen zur Unterrichtung der anfragenden Staaten über Präventions-, Vorsorge-, Wiederaufbau- und Wiederaufbaustrategien in Nicht-Notfällen und in der Zeit danach.
- Verbesserung der Wissensbasis zu und des Stands von Katastrophenvorsorge und -prävention und Erleichterung des Austauschs von Fachwissen, bewährten Vorgehensweisen und Informationen.

3.1.2. Lageerfassung, Frühwarnsysteme, wissenschaftliche und analytische Unterstützung für Einsätze

Ziele

Verbesserung der operativen Vorsorge auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union, um auf

⁹https://civil-protection-humanitarian-aid.ec.europa.eu/system/files/2022-01/peer_review_-_assessment_framework_sep_2021.pdf

¹⁰ SEK(2010) endgültig vom 21.12.2010.

¹¹ EFFAS, EFIS, EDO, GDO, GWIS und GLOFAS sind Teil des Copernicus-Katastrophen- und Krisenmanagementdienstes.

Katastrophen, Notfälle und Krisen reagieren zu können, einschließlich wissenschaftlicher und analytischer Unterstützung für die Lageerfassung.

Die Maßnahme zielt insbesondere auf Folgendes ab:

1. Aufbau und Pflege von Partnerschaften für die Anwendung von Wissenschaft und Technik für die operative Vorsorge, die vorausschauende Analyse und das Katastrophenrisikomanagement.
2. Unterstützung des ERCC durch Empfehlungen auf der Grundlage wissenschaftlicher und analytischer Lagebewertungen, einschließlich Kartierungsprodukten, sowie des vor Ort angeforderten und beobachteten Bedarfs.
3. Angehen des Bedarfs des Unionsverfahrens an technischem Fachwissen sowie Erhöhung der Verfügbarkeit und Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse über Katastrophen, einschließlich der Themen Klimawandel und Anpassung/Eindämmung, angewandte Wissenschaft für Katastrophenrisikomanagement, umfassende Sicherheit, Gesundheit (unter Berücksichtigung des Bedarfs von HERA) oder chemische, biologische, radiologische oder nukleare Risiken (CBRN).

Erwartete Ergebnisse

- Das ERCC und die Mitgliedstaaten sind in der Lage, unmittelbar nach einem Notfall eine umfassende Lageerfassung vorzunehmen.
- Das ERCC wird unterstützt bei Antizipation, Szenarioentwicklung sowie bei der Vorhersage und Einschätzung des Ausmaßes und der Schwere einer Katastrophe, bei der Ermittlung von Prioritäten und der Gewährleistung von Synergien und Komplementarität zwischen Katastrophenschutz, humanitärer Hilfe und der in der Zeit nach einer Katastrophe geleisteten Unterstützung, z. B. im Rahmen des EU-Solidaritätsfonds. Diese Unterstützung führt zu einer besseren Erfassung der Sicherheitslage an den Einsatzorten.
- Die European Natural Hazard Scientific Partnership (Europäische Wissenschaftspartnerschaft für Naturkatastrophen) und die European Anthropogenic Hazard Scientific Partnership (Europäische Wissenschaftspartnerschaft für anthropogene Gefahren) unterstützen das Unionsverfahren weiterhin rund um die Uhr in Form eines Überwachungs- und Meldedienstes mit wissenschaftlicher Beratung bei der Vorhersage von Katastrophen oder in der Zeit unmittelbar nach einer Katastrophe.
- Pflege und Weiterentwicklung einer wissenschaftlichen und technischen Beratungsstelle, um den Bedarf des Unionsverfahrens zu decken und Notfälle besser vorhersehen und vorbereiten zu können.
- Aufbau von Verbindungen zwischen wissenschaftlichen Instituten für chemische, biologische, radiologische oder nukleare Vorfälle (CBRN) und Naturkatastrophen, um die derzeitige und künftige Zusammenarbeit beim Katastrophenrisikomanagement zu fördern.
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Experten zur Unterstützung der EU-Mitgliedstaaten bei der Entwicklung und weiteren Verbesserung nationaler Frühwarnsysteme, einschließlich öffentlicher Warnsysteme, auch unter Nutzung verfügbarer weltraumbezogener Dienste wie des Galileo-gestützten Notfallwarnsystems.

3.2. Pro Memoria

Die vorherige Maßnahme 3.2 „Peer-Reviews, Missionen für die Prävention und Vorsorge sowie länderübergreifende Kartierungsmaßnahmen“ wurde mit der Maßnahme 3.1.1 „Stärkung der Faktengrundlage im Bereich Katastrophenrisikomanagement“ zusammengeführt.

3.3. Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC)

Ziele

- Gewährleistung der Einsatzbereitschaft rund um die Uhr und Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Verfolgung der Ziele des Unionsverfahrens (Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU).
- Verwaltung des Zentrums für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC) (Artikel 8 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU).

Erwartete Ergebnisse

- Das ERCC steht rund um die Uhr für die rechtzeitige und angemessene Planung, Vorbereitung und Reaktion in Katastrophenfällen bereit.

3.4. Pro Memoria

Die vorherige Maßnahme 3.4 „Kapazitäten – Europäischer Katastrophenschutz-Pool“ wurde mit Maßnahme 3.7 „Gewonnene Erkenntnisse, politische Unterstützung und Sitzungen, technische Workshops, Evaluierung und Audit“ zusammengeführt.

3.5. EU-Wissensnetz für Katastrophenschutz

3.5.1. Ausbildung und Austausch von Experten

Ziele

- Verbesserung der Prävention, der Vorsorge und der Katastrophenbewältigung durch Gewährleistung der Kompatibilität, Komplementarität und wirksamen Koordinierung zwischen den Bewältigungskapazitäten und anderen Einsatzkräften und durch Verbesserung der Kompetenz der beteiligten Experten.
- Förderung des Austauschs von Fachwissen im Bereich des Katastrophenrisikomanagements.

Erwartete Ergebnisse

- Bessere Kompetenz bei Experten, Bewältigungskapazitäten und anderen Interessenträgern, die an Missionen im Rahmen des Unionsverfahrens in den Bereichen Prävention, Vorsorge und Bewältigung teilnehmen.
- Bessere Kompetenz bei Experten, Bewältigungskapazitäten und einschlägigen Interessenträgern in Themenbereichen im Zusammenhang mit neu entstehenden Bedürfnissen und Risiken sowie in sonstigen Themenbereichen, die für das Unionsverfahren von Bedeutung sind.
- Regionale Kooperationsmaßnahmen und -strukturen im Katastrophenschutz, die dem Unionsverfahren und dem Wissensnetz ähneln, werden regional und weltweit gefördert.

3.5.2. EU-Wissensnetz für Katastrophenschutz und Plattformen für den technischen Dialog

Ziele

- Ermöglichung der Umsetzung des mit Artikel 13 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU eingerichteten EU-Wissensnetzes für Katastrophenschutz.
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern, Praktikern und politischen Entscheidungsträgern in den Bereichen Katastrophenschutz und Katastrophenrisikomanagement.
- Unterstützung des Wissensaustauschs und des Lernens zur Stärkung der kollektiven Fähigkeiten (auch der Bevölkerung), Notfälle zu verhüten, sich darauf vorzubereiten und wirksam darauf zu reagieren.
- Verstärkte Anwendung der Forschung im Bereich der Planung und des Einsatzes von Katastrophenschutz und Katastrophenrisikomanagement.
- Unterstützung der Umsetzung der Ziele der Union für Katastrophenresilienz.
- Unterstützung der Einrichtung und/oder Konsolidierung nachhaltiger Plattformen für den technischen Dialog im Rahmen der Union für den Mittelmeerraum und der östlichen Partnerschaft sowie mit Drittländern und Bereitstellung einschlägiger technischer Hilfe vor Ort im Bereich des Katastrophenschutzes mit einer sektorübergreifenden Kooperationskomponente.

Erwartete Ergebnisse

- Das Wissensnetz und seine Leitungsstruktur dienen als Struktur, die für Kohärenz zwischen den verschiedenen Vorsorgemaßnahmen sorgt.
- Wissenschaftliche Erkenntnisse im Zusammenhang mit den Erfordernissen des Katastrophenschutzes und des Katastrophenrisikomanagements sind zugänglich und werden eingesetzt.
- Im Rahmen des Unionsverfahren sind Ausbildungsmaßnahmen und Übungen enger miteinander verknüpft und tragen strategisch zu einem besseren Austausch von Wissen, Erfahrungen und Expertise, zum Aufbau von Fähigkeiten und Kapazitäten sowie zur Koordinierung und Zusammenarbeit bei.
- Kommunikations-, Vorsorge- und Sensibilisierungsmaßnahmen bieten relevante, leicht zugängliche und regelmäßig aktualisierte Informationen für Katastrophenschutzakteure und andere Akteure des Katastrophenmanagements, unter Berücksichtigung eines gesamtgesellschaftlichen Ansatzes.
- Die Veranstaltungsfunktion des Wissensnetzes wird verbessert, und es werden Workshops und Vernetzungsmöglichkeiten für Katastrophenschutzakteure und andere Akteure des Katastrophenmanagements (Präsenz- und Onlineveranstaltungen) entwickelt und organisiert, einschließlich des Europäischen Katastrophenschutzforums.
- Das Wissensnetz generiert flexibel Fachkenntnisse und Wissen zu Themen, die für die Katastrophenschutzgemeinschaft von besonderem Interesse sind, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Schließung von Wissenslücken und der Umsetzung und praktischen Nutzung der Ergebnisse liegt.
- Anknüpfend an bestehende Plattformen und Initiativen und mit dem Ziel, den Informations- und Wissensaustausch zu straffen, wird über eine Online-Kooperationsplattform das Wissensmanagement, den Austausch und die Verbreitung von Wissen sowie die Zusammenarbeit unterstützt.
- Auf der Plattform wird ein Online-Informationszentrum für Katastrophenschutzakteure über Finanzierungsmöglichkeiten für das Katastrophenrisikomanagement bereitgestellt, das unter anderem verfügbare Finanzierungsquellen, verfügbare Möglichkeiten für technische Hilfe,

regelmäßige einschlägige Webinare und andere Veranstaltungen umfasst.

- In der südlichen und östlichen Nachbarschaft sowie in anderen Regionen weltweit (Golf-Kooperationsrat, Zentralasien, Verband südostasiatischer Nationen, Lateinamerika-Karibik) werden regionale Pilotinitiativen und -strukturen für die Zusammenarbeit im Katastrophenschutz ähnlich wie das Unionsverfahren und das Wissensnetz gefördert.

3.5.3. *Übungen für Katastrophenschutzmodule, Teams für technische Hilfe und Unterstützung sowie EU-Katastrophenschutzteams (EUCPT)*

Ziele

- Verbesserung der Koordinierung von Katastrophenschutz Einsätzen im Rahmen des Unionsverfahrens durch Gewährleistung einer besseren Kompatibilität und Interoperabilität zwischen den Bewältigungskapazitäten und anderen Einsatzkräften sowie durch Ausbau der Kompetenz der beteiligten Experten.
- Bereitstellung einer geeigneten Plattform für das Zertifizierungsverfahren für Module, Teams für technische Hilfe und Unterstützung, andere Bewältigungskapazitäten und Katastrophenschutzexperten für den Europäischen Katastrophenschutz-Pool.
- Bereitstellung einer geeigneten Plattform für die International External Reclassification (IER) der INSARAG.
- Bereitstellung einer geeigneten Plattform für die Feldübungskomponente der WHO-Zertifizierung.

Erwartete Ergebnisse

- Bessere Kompetenz bei Experten, Bewältigungskapazitäten und anderen Interessenträgern, die an Missionen im Rahmen des Unionsverfahrens in den Bereichen Prävention, Vorsorge und Bewältigung teilnehmen.

3.5.4. *Übungen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union*

Ziele

- Verbesserung der Verfahren zur Unterstützung durch das Gastgeberland auf operativer Ebene in einem Nicht-EU-Land, um die Aufnahme und Integration der Hilfe im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union zu erleichtern.
- Erprobung des Einsatzes von Modulen und anderen Bewältigungskapazitäten im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union in einem Nicht-EU-Land, Sensibilisierung für ihren Bedarf an Unterstützung durch das Gastgeberland und ihre Integration in das Katastrophenschutzsystem des Gastgeberlandes.
- Erprobung des nationalen Notfallabwehrsystems und sektorübergreifender Kooperationsmechanismen sowohl auf strategischer als auch auf operativer Ebene im Bereich der Unterstützung durch das Gastgeberland.
- Verbesserung der Interoperabilität, Koordinierung, Kommunikation, Berichterstattung und logistischen Herausforderungen zwischen den verschiedenen Bewältigungskapazitäten, internationalen Organisationen, nationalen Behörden, lokalen Notfallmanagementbehörden, humanitären Akteuren und anderen Agenturen, die eine Rolle bei Notfallmaßnahmen oder Unterstützungsmaßnahmen des Gastgeberlandes spielen.

Erwartete Ergebnisse

- Verbessertes nationales Notfallabwehrsystem auf strategischer und operativer Ebene im Bereich der Unterstützung durch das Gastgeberland eines von Katastrophen betroffenen Landes außerhalb der EU.
- Verbesserte Aufnahme und Integration der Hilfe im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union in einem von Katastrophen betroffenen Land außerhalb der EU.
- Stärkere Sensibilisierung für das Unionsverfahren und andere Notfallinstrumente in den EU-Delegationen und den Botschaften der EU-Mitgliedstaaten sowie bei Interessenträgern auf nationaler wie auch regionaler Ebene.

3.6. Kommunikation

Ziele

- Stärkung des Bewusstseins und der Unterstützung der breiten Öffentlichkeit für die Katastrophenschutzmaßnahmen der Union und Verbesserung der Sichtbarkeit der konkreten Ergebnisse dieser Maßnahmen.
- Information der EU-Bürger über die Unterstützung im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union zur Vorbereitung auf künftige Notfälle, insbesondere im Zusammenhang mit (aber nicht ausschließlich) den Auswirkungen des Klimawandels in Europa und darüber hinaus.
- Aktive Einbeziehung der Katastrophenschutzgemeinschaft als Multiplikator für die nationale oder lokale Bevölkerung.
- Gewährleistung einer angemessenen Sichtbarkeit der Union und Beitrag zum Kommunikationsnarrativ der Kommission, insbesondere zum europäischen Grünen Deal.

Erwartete Ergebnisse

- Stärkere Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für die Katastrophenschutzmaßnahmen der Union, insbesondere in den beitragenden und den empfangenden Ländern.
- Verstärkte Unterstützung für die Investitionen der Union zur Vorbereitung auf künftige Katastrophen und zur Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels.
- Stärkere Sensibilisierung und aktives Engagement/Unterstützung in der Katastrophenschutzgemeinschaft.
- Positive Auswirkungen auf die Gesamtwahrnehmung der Union und ihres Narrativs zum europäischen Grünen Deal.

3.7. Gewonnene Erkenntnisse, Politikunterstützung und Sitzungen, technische Workshops, Evaluierung und Audit

Ziele

- Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, die für die Verwaltung und Verwirklichung der Ziele des Katastrophenschutzverfahrens der Union erforderlich sind. Diese Ausgaben können Folgendes betreffen: kombinierte Halbzeit- und Ex-post-Bewertungen des laufenden Programms für Katastrophenprävention, -vorsorge und -bewältigung im Rahmen des Programms für die östliche und südliche Nachbarschaft und des Instruments für die Heranführungshilfe, Studien, Sachverständigensitzungen, Ausgaben im Zusammenhang mit IT-Netzen und sonstige Ausgaben für technische und administrative Hilfe, die der Kommission für die Verwaltung des Programms entstehen (Artikel 19 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU).

- Auswertung der Erkenntnisse aus den im Rahmen des Unionsverfahrens durchgeführten Katastrophenschutzmaßnahmen (UCPM-Programm zur Erkenntnisauswertung), einschließlich der Aspekte des gesamten Katastrophenmanagement-Zyklus (Prävention, Vorsorge und Bewältigung) sowie horizontaler Aspekte im Zusammenhang mit dem Katastrophenrisikomanagement, um eine breite Basis für Lernprozesse und die Entwicklung von Fachwissen zu schaffen (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU).
- Schaffung günstiger Rahmenbedingungen, um den Austausch von Erfahrungen, bewährten Verfahren und Erkenntnissen zwischen den EU-Institutionen, den Mitgliedstaaten, Drittländern, internationalen Organisationen oder anderen einschlägigen Interessenträgern zu erleichtern.
- Förderung eines besseren Verständnisses und der Umsetzung der Ziele für die Katastrophenresilienz auf Unionsebene sowie in teilnehmenden Staaten und Drittländern.
- Unterstützung der Organisation von Sitzungen und Workshops zum Wissensaustausch.
- Unterstützung des Europäischen Katastrophenschutz-Pools (Artikel 11 des Beschlusses 2013/1313/EU).

Erwartete Ergebnisse

- Verstärkte Prävention und Vorsorge für die Waldbrandsaison durch Verwendung von Risikokarten und Frühwarnsystemen.
- Kombinierte Halbzeit- und Ex-post-Bewertungen der Programme für Prävention, Vorsorge und Katastrophenbewältigung im Rahmen der östlichen und südlichen Nachbarschaft und des Instruments für Heranführungshilfe.
- Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Ländern der EU-Nachbarschaftspolitik und/oder den IPA-Empfängern und mit Drittländern wird verbessert (z. B. Sitzung des Generaldirektors der Union für den Katastrophenschutz der Union für den Mittelmeerraum, Ministertreffen der Union für den Katastrophenschutz, Auftaktveranstaltung für den Mittelmeerraum mit der EU und den südlichen Partnerländern und mit Drittländern zum Programm für Prävention, Vorsorge und Katastrophenbewältigung für die östliche Nachbarschaft (PPRD), Workshop zur Strategie des Katastrophenschutzverfahrens der Union und zur Katastrophenschutzdiplomatie auf dem Balkan, in der östlichen und südlichen Nachbarschaft, Workshops zur grenzüberschreitenden zivilen und militärischen Zusammenarbeit).
- Förderung der Verlinkung und Gewährleistung der langfristigen Pflege der Websites der regionalen Programme für IPA- und ENP-Partnerländer.
- Ein Rahmen für die strukturierte Planung zu Vorsorge und Prävention hinsichtlich Vorkommnissen mit hoher Opferzahl infolge von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen wie hybriden Bedrohungen oder Vorkommnissen mit hoher Brandverletztetenzahl wird erarbeitet.
- Die Nutzung von Projekten zur Sicherheitsforschung für Einsätze wird verbessert.
- Steigerung des Wissens, des Bewusstseins und des Verständnisses in Bezug auf die im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union verfügbaren Präventions-, Vorsorge- und Bewältigungskapazitäten und -fähigkeiten.
- Die Kapazität von Ländern, die im Rahmen des Unionsverfahrens um Beratungsdienste zu Prävention und Vorsorge ersuchen, wird verbessert.
- Ermittlung von Erfahrungen und bewährten Verfahren aus der Aktivierung des Unionsverfahrens sowie von horizontalen Tätigkeiten, die sich aus Maßnahmen des Katastrophenrisikomanagements ergeben.
- Verbreitung der ermittelten Erkenntnisse und bewährten Verfahren unter den Katastrophenschutzbehörden und anderen einschlägigen Interessenträgern.
- Informationssitzungen über neue Entwicklungen im Rahmen des Unionsverfahrens und insbesondere über die Zertifizierung der Kapazitäten des Katastrophenschutz-Pools.

- Erkenntnisse und Rückmeldungen aus Zertifizierungstätigkeiten werden gesammelt und analysiert.
- Die wichtigsten Prioritäten für das kommende Jahr in Bezug auf die technischen Aspekte der Entwicklung und Verwaltung des Europäischen Katastrophenschutz-Pools werden festgelegt.
- Die Sichtbarkeit der ECPP-Zertifizierung wird verbessert.

3.8. IT-Unterstützungssysteme

Ziele

- Verwaltung und gegebenenfalls Ausbau des Gemeinsamen Kommunikations- und Informationssystems für Notfälle (CECIS und CECIS Maritimer Sektor), das eine wirksame Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen dem ERCC und den Kontaktstellen der Mitgliedstaaten ermöglicht (Artikel 8 Buchstabe b des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU).
- Sicherstellung der unmittelbaren Unterrichtung der Mitgliedstaaten über Katastrophen, die in der Union eintreten.
- Einrichtung und Aufrechterhaltung von Instrumenten, die die Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen dem ERCC, den Kontaktstellen der Mitgliedstaaten und anderen Teilnehmern im Rahmen des Unionsverfahrens ermöglichen (Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe e des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU).
- Förderung von Verknüpfungen zwischen den nationalen Frühwarn- und Alarmsystemen, dem ERCC und CECIS (Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben e und f des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU).
- Sicherstellen der Einhaltung von Durchführungsrechtsakten zu Komponenten von CECIS sowie zur Organisation des Informationsaustauschs über CECIS (Artikel 1 Buchstabe b des Durchführungsbeschlusses 2014/762/EU).
- Förderung der Verlinkung und Gewährleistung der langfristigen Pflege der Websites der regionalen Programme für IPA- und ENP-Länder.
- Förderung der Verknüpfung mit dem von der GD SANTE verwalteten Frühwarn- und Reaktionssystem und insbesondere mit dem spezifischen MEDEVAC-Modul zur Unterstützung der kontinuierlichen medizinischen Evakuierung (MEDEVAC) von Vertriebenen aus der Ukraine.
- Unterstützung des Betriebs durch die Nutzung von kommissionsweiten Informationssystemen (wie eGrants) und damit verbundenen Dienstleistungen.

Erwartete Ergebnisse

- Das ERCC, die Einsatzkontaktstellen der Mitgliedstaaten, die anderen Teilnehmer des Unionsverfahrens und die Vertragsparteien regionaler Meeresübereinkommen werden in die Lage versetzt, Informationen jederzeit wirksam zu koordinieren und auszutauschen.
- Mithilfe von CECIS werden Hilfeersuchen, darunter für den Transport von Einsatzmitteln und Teams, schneller und effizienter bearbeitet.
- Bessere Verknüpfung zwischen CECIS – „Marine“ und anderen von der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs verwalteten Systemen für maritime Unterstützung.
- Einführung eines Protokolls zur automatischen Prüfung eines Hilfeersuchens in CECIS innerhalb von 90 Tagen, sofern keine zusätzliche Begründung gegeben wird.
- ERCC und CECIS arbeiten im Katastrophenfall, aber auch im normalen Betrieb rund um die Uhr sicher und unter Ausnutzung ihrer gesamten Kapazität.
- Einführung des Datenregisters für den Katastrophenschutz als intuitive Datenbank, die Daten aus verschiedenen Quellen extrahiert und Informationen leicht zugänglich macht. Durch dieses Instrument werden die verschiedenen Plattformen und Systeme (insbesondere CECIS und das ERCC-Portal) miteinander verknüpft. Die Plattform wird einen effizienten Überblick über die

(virtuellen und physischen) Bestände, Beschaffungen und Reserven medizinischer Gegenmaßnahmen auf EU-Ebene geben und dadurch die Verwaltung und den Einsatz dieser Kapazitäten erleichtern. Sie sollte auch andere von HERA verwaltete Plattformen unterstützen und mit ihnen verknüpft werden, die Erkenntnisse sammeln, Bedrohungen bewerten und medizinische Gegenmaßnahmen erfassen.

3.9. rescEU-Kapazitäten

Ziele

- Beschaffung von rescEU-Kapazitäten zur Bewältigung von Notsituationen innerhalb oder außerhalb der Union im Einklang mit einem Durchführungsrechtsakt, in dem (nötigenfalls) die erforderliche Art und Menge dieser Kapazitäten festgelegt wird.

Erwartete Ergebnisse

- Schnellere und effizientere Hilfeleistung bei Katastrophen und Notfällen großen Ausmaßes.

3.10. Bewältigungsmaßnahmen

3.10.1. Entsendung von Experten

Ziele

- Entsendung von Expertenteams, die dafür zuständig sind,
 - den in einem hilfeersuchenden Land bestehenden Bedarf zu bewerten, der im Rahmen des Unionsverfahrens möglicherweise bewältigt werden kann;
 - bei Bedarf die Koordinierung der Katastrophenbewältigungshilfe vor Ort zu erleichtern und die Verbindung mit den zuständigen Behörden des hilfeersuchenden Landes herzustellen, das hilfeersuchende Land durch Fachwissen über Bewältigungsmaßnahmen zu unterstützen.

Erwartete Ergebnisse

- Förderung der Koordinierung der Katastrophenhilfe vor Ort, falls erforderlich.
- Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden des um Hilfe ersuchenden Landes.
- Unterstützung des hilfeersuchenden Landes durch Fachwissen über Bewältigungsmaßnahmen.
- Gewährleistung einer möglichst kohärenten Analyse und Reaktion, insbesondere bei vom Menschen verursachten Katastrophen oder komplexen Notfällen.

3.10.2. Ausrüstung, Transportmittel und Logistikressourcen

Ziele

- Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Zugang zu Ausrüstungen, Transportmitteln und Logistikressourcen durch
 - Ermittlung von Ausrüstungs-, Transport- und Logistikressourcen und Erleichterung des Zugangs zu diesen Ressourcen, die aus anderen Quellen, beispielsweise durch kommerzielle Unternehmen, zur Verfügung gestellt werden können;
 - Ergänzung der Mittel und Ressourcen der Mitgliedstaaten durch Finanzierung zusätzlicher Ressourcen und Dienstleistungen, die für eine zügige Katastrophenbewältigung in unter das Unionsverfahren fallenden Notsituationen erforderlich sind;
 - direkte Anmietung oder Leasing von Transport- und Logistikkapazitäten als rescEU-

Kapazitäten im Einklang mit den im Durchführungsbeschluss (EU) 2019/570 der Kommission festgelegten Qualitätsanforderungen.

Der Kommission werden gegebenenfalls 25 % der Transportkosten erstattet.

Erwartete Ergebnisse

- Rechtzeitige und koordinierte Bereitstellung von Hilfe, wenn es an Ausrüstung, Transportmitteln und logistischen Ressourcen aus den Mitgliedstaaten fehlt.

4. SONSTIGE MAßNAHMEN UND AUSGABEN

Die für sonstige Maßnahmen und Ausgaben vorgesehene Mittelausstattung beträgt **37 694 938 EUR**.

4.1. Lagerfassung und Unterstützung von Operationen, Wissensnetzwerk und Stärkung der Faktengrundlage für das Katastrophenrisikomanagement

Ziele zur Lagerfassung und Unterstützung von Operationen

Verbesserung der operativen Vorsorge auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union, um auf Katastrophen, Notfälle und Krisen reagieren zu können, einschließlich wissenschaftlicher und analytischer Unterstützung für die Lagerfassung.

Die Maßnahme zielt insbesondere auf Folgendes ab:

1. Entwicklung und bessere Integration transnationaler Detektions-, Informations- und Frühwarnsysteme und Förderung der Verknüpfung zwischen den nationalen Frühwarn- und Informationssystemen, dem ERCC und dem CECIS, um die operative Vorbereitung des Katastrophenschutzverfahrens der Union zu verbessern.
2. Unterstützung des ERCC durch Empfehlungen auf der Grundlage wissenschaftlicher und analytischer Lagebewertungen sowie des vor Ort angeforderten und beobachteten Bedarfs.
3. Unterstützung von Partnerschaften für die Anwendung von Wissenschaft und Technik für die operative Vorsorge, die vorausschauende Analyse und das Katastrophenrisikomanagement. Erhöhung der Verfügbarkeit und Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse über Katastrophen, einschließlich der Themen Klimawandel und Anpassung/Eindämmung, angewandte Wissenschaft für Katastrophenrisikomanagement, umfassende Sicherheit, Gesundheit oder chemische, biologische, radiologische oder nukleare Risiken (CBRN).

Ziele im Zusammenhang mit dem EU-Wissensnetz für Katastrophenschutz

4. Ermöglichung der Umsetzung des mit Artikel 13 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU eingerichteten EU-Wissensnetzes für Katastrophenschutz, insbesondere durch die Entwicklung seiner Online-Kooperationsplattform und unterstützender Instrumente.

Ziele im Zusammenhang mit der Stärkung der Faktengrundlage für das Katastrophenrisikomanagement

5. Verbesserung der Wissensbasis im Bereich Katastrophenrisikomanagement, einschließlich der Risikomanagementfähigkeiten und der sozioökonomischen Vorteile von Resilienz, der Auswirkungen des Klimawandels auf Katastrophenrisiken, wirtschaftliche Analyse der Prävention und Vorsorge sowie Erleichterung des Austauschs von Fachwissen, bewährten Vorgehensweisen und Informationen, auch im Bereich Aufklärung und Sensibilisierung, zwischen Mitgliedstaaten, die denselben Risiken ausgesetzt sind.
6. Unterstützung und Förderung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten und Drittländer zur

Risikobewertung und Kartierung sowie Präventionsmaßnahmen in Mitgliedstaaten und Drittländern entsprechend den Zielen der Union für Katastrophenresilienz, durch den Austausch bewährter Vorgehensweisen und die Erleichterung des Zugangs zu speziellen Kenntnissen und besonderem Fachwissen in Fragen von gemeinsamem Interesse.

7. Förderung einer verbesserten Erhebung von Katastrophenverlustdaten und Maximierung der Synergien mit katastrophenrelevanten Daten aus anderen Meldeströmen auf EU-Ebene.
8. Verbesserung und Straffung der Berichterstattungsmechanismen, einschließlich der Erkundung von Synergien mit anderen EU-Mechanismen zur Berichterstattung.
9. Verbesserung der sektorübergreifenden Katastrophenrisikomanagementplanung durch Ausarbeitung von Szenarien auf Unionsebene mit länderübergreifenden grenzüberschreitenden Auswirkungen unter Berücksichtigung der Arbeiten im Zusammenhang mit den Zielen der Union für Katastrophenresilienz und im Rahmen des EU-Wissensnetzes für Katastrophenschutz.

Durchführung

Direkte Durchführung durch:

- eine Verwaltungsvereinbarung, eine Dienstleistungsvereinbarung oder ähnliche Modalitäten der Zusammenarbeit¹² mit den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission wie der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) und der GD DIGIT.
- Dienstleistungsvereinbarung mit der Europäischen Umweltagentur (EEA).

Erwartete Ergebnisse im Bereich Lagerfassung und Unterstützung von Operationen

- Das ERCC und die Mitgliedstaaten sind in der Lage, unmittelbar nach einem Notfall eine umfassende Lagerfassung vorzunehmen.
- Unterstützung des ERCC in Bezug auf Vorbereitung, Vorhersage sowie Einschätzung des Ausmaßes und der Schwere einer Katastrophe, Ermittlung von Prioritäten und Gewährleistung von Synergien und Komplementarität zwischen Katastrophenschutz, humanitärer Hilfe und der in der Zeit nach einer Katastrophe geleisteten Unterstützung, z. B. im Rahmen des EU-Solidaritätsfonds, sowie einer verbesserten Lagerfassung in Bezug auf die Sicherheitslage an den Einsatzorten.
- Verstärkte Erkennungs- und Warnsysteme wie das Globale System zur Koordinierung von Katastrophenalarmen (GDACS), das Europäische Hochwasserwarnsystem (EFAS), das Europäische Waldbrandwarnsystem (EFFIS), die Europäische Dürrebeobachtungsstelle (EDO), das Globale Hochwasserwarnsystem (GLOFAS), das Globale Waldbrandwarnsystem (GWIS) und die Globale Dürrebeobachtungsstelle (GDO), das Waldbrand-Entscheidungshilfesystem (DSS) sowie Meteoalarm. Durch die Integration von Systemen wie GLOFAS, GWIS und GDO in GDACS oder von innovativen Technologien zur kontinuierlichen wissenschaftlichen und analytischen Unterstützung rund um die Uhr können bestehende Lücken wie im Bereich Sturzfluten geschlossen werden.
- Förderung der Integration der verschiedenen Plattformen und Systeme zur Entwicklung eines Systems zur weltweiten Lagerfassung in verschiedenen Gefahrenbereichen sowie Verstärkung der Synergien mit bestehenden Systemen wie CECIS und dem ERCC-Portal.
- Gewährleistung eines schnellen und zuverlässigen Notfallmanagementdienstes im Rahmen von

¹² Beispielsweise betrifft die trilaterale Vereinbarung zwischen den Generaldirektionen DEFIS und ECHO sowie der JRC die Umsetzung und finanzielle Unterstützung des Copernicus-Katastrophen- und Krisenmanagementdienstes im Rahmen des MFR 2021–2027.

Copernicus.

- Sensibilisierung der Mitgliedstaaten für die von der EU entwickelten Frühwarnsysteme.

Erwartete Ergebnisse in Bezug auf das EU-Wissensnetz für Katastrophenschutz

- Straffung des Informations- und Wissensaustauschs über eine Online-Plattform zur Unterstützung der Zusammenarbeit, des Wissensmanagements, der Weitergabe und Verbreitung von Wissen und somit zur Förderung der Forschung und Innovation.
- Stärkung des Registrierungssystems (das von den nationalen Behörden, der Europäischen Kommission, den nationalen Ausbildungszentren usw. genutzt wird) mit Blick auf die Expertendatenbank und die Registrierung im UCPM-Ausbildungs- und Übungsprogramm sowie verbesserte Überwachungs- und Unterstützungsmechanismen für die Schulung und Weiterbildung von Experten auf dem gesamten UCPM-Ausbildungspfad.
- Verbessertes und einfacherer Zugang zu Schulungen und Übungen im Rahmen des Unionsverfahrens.

Erwartete Ergebnisse in Bezug auf die Stärkung der Faktengrundlage für das Katastrophenrisikomanagement

- Verbesserung des Wissens im Bereich Katastrophenrisiken, einschließlich Verlustdaten, der Nutzung von Klimawandelprognosen für die Katastrophenrisikomanagementplanung, der Auswirkungen des Klimawandels auf Katastrophenrisiken und der wirtschaftlichen Aspekte der Prävention und Vorsorge sowie der finanziellen Resilienz, und Entwicklung von bewährten Verfahren und Leitlinien sowie Unterstützung der EU-weiten Beobachtung und Bewertung des Katastrophenrisikos.
- Verbessertes Wissen über Anfälligkeiten, potenzielle Szenarien für schwere Katastrophen mit erheblichen Auswirkungen auf mehrere Mitgliedstaaten sowie über Bedarf und Orientierung in Bezug auf die Stärkung der Katastrophenresilienz.
- Unterstützung und Förderung der Risikobewertungs- und -kartierungstätigkeiten der Mitgliedstaaten, unter anderem durch Überprüfung der Leitlinien und Verfahren für die Risikobewertung und -kartierung für das Katastrophenrisikomanagement, und Verbesserung der Erhebung von katastrophenbezogenen Daten, einschließlich Daten über frühere Katastrophenereignisse zur Unterstützung der Risikoanalyse und der Risikoanalyse.
- Bessere Nutzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Ergebnissen aus Projekten zu Risikoprävention und -vorsorge und aus Horizont-2020-Projekten im Bereich der Sicherheitsforschung, von sonstigem Wissen und maßgeblichen Daten, einschließlich Erdbeobachtungsdaten, Innovation auf dem Gebiet von Katastrophenrisikoprävention und -management, sowie von Synergien mit Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel.
- Verbesserte Planung des Katastrophenrisikomanagements durch Entwicklung von Szenarien auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten, Daten und Erkenntnisse.
- Verbesserter Mechanismus für die Berichterstattung über Daten zum Katastrophenrisikomanagement.

4.2. Pro Memoria

Die vorherige Maßnahme 4.2 „Ausbildung und Austausch von Sachverständigen“ wurde mit Maßnahme 4.1 „Lageerfassung und Unterstützung von Operationen, Wissensnetz und Stärkung der Faktengrundlage für das Katastrophenrisikomanagement“ zusammengeführt.

4.3. Pro Memoria

Die vorherige Maßnahme 4.3 „EU-Wissensnetz für Katastrophenschutz“ wurde mit Maßnahme 4.1 „Lageerfassung und Unterstützung von Operationen, Wissensnetz und Stärkung der Faktengrundlage für das Katastrophenrisikomanagement“ zusammengeführt.

4.4. Pro Memoria

Die vorherige Maßnahme 4.4 „Katastrophenschutzforum und/oder Miniserie“ wurde mit Maßnahme 3.5.2 „EU-Wissensnetz für Katastrophenschutz und technischen Dialogplattformen“ zusammengeführt.

4.5. Pro Memoria

Die vorherige Maßnahme 4.5 „Stärkung der Faktengrundlage für das Katastrophenrisikomanagement“ wurde mit Maßnahme 4.1 „Lageerfassung und Unterstützung von Operationen, Wissensnetz und Stärkung der Faktengrundlage für das Katastrophenrisikomanagement“ zusammengeführt.

5. INDIREKTE MITTELVERWALTUNG

Die für im Wege der indirekten Mittelverwaltung umgesetzte Maßnahmen vorgesehene Mittelausstattung beträgt **18 340 314 EUR**.

5.1. Wirtschaftliche Aspekte der Katastrophenprävention und -vorsorge

Ziele

- Verbesserung der Wissensbasis im Bereich Katastrophen- und Klimarisiken in den Mitgliedstaaten und Erleichterung des Austauschs von Fachwissen, bewährten Vorgehensweisen und Informationen.
- Unterstützung der nationalen Katastrophenschutzsysteme der Mitgliedstaaten zur Bewältigung der Auswirkungen von Katastrophen und Klimawandel.
- Förderung von Präventionsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten durch den Austausch bewährter Vorgehensweisen und die Erleichterung des Zugangs zu speziellen Kenntnissen und besonderem Fachwissen in Fragen von gemeinsamem Interesse.

Erwartete Ergebnisse

- Operative Empfehlungen an die Entscheidungsträger des Unionsverfahrens und an die Mitgliedstaaten über die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen von Katastrophen in Europa und Möglichkeiten für Investitionen in das Management dieser Risiken.
- Operative Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zur Mobilisierung von Investitionen in das Katastrophenrisikomanagement in Europa, einschließlich des Managements von Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel.

5.2. Lageerfassung, Frühwarnsysteme, wissenschaftliche und analytische Unterstützung für Einsätze

Ziele

Verbesserung der operativen Vorsorge auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union, um auf

Katastrophen, Notfälle und Krisen reagieren zu können, einschließlich wissenschaftlicher und analytischer Unterstützung für die Lageerfassung sowohl in Bezug auf Natur- als auch vom Menschen verursachte Katastrophen.

Die Maßnahme zielt insbesondere auf Folgendes ab:

1. Entwicklung und bessere Integration transnationaler Detektions-, Frühwarn-, Informations- und Alarmsysteme¹³, um eine rasche Katastrophenbewältigung zu ermöglichen.
2. Angehen des Bedarfs des Unionsverfahrens an technischer Kapazität und Fachwissen sowie Erhöhung der Verfügbarkeit und Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse über Natur- und vom Menschen verursachte Katastrophen, einschließlich der Themen Klimawandel und Anpassung/Eindämmung, angewandte Wissenschaft für Katastrophenrisikomanagement, umfassende Sicherheit, Gesundheit oder chemische, biologische, radiologische oder nukleare Risiken (CBRN).
3. Aufbau und Pflege von Partnerschaften für die Anwendung von Wissenschaft und Technik für die operative Vorsorge und das Katastrophenrisikomanagement.

Erwartete Ergebnisse

- Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verbesserung und Aktualisierung der Analyse-, Frühwarn- und Informationsinfrastruktur;
- Unterstützung der operativen Übertragung der Ergebnisse des Pilotprojekts „Tsunami Last Mile“ im Rahmen der zwischenstaatlichen Koordinierungsgruppe für das Tsunami-Warn- und Schutzsystem für den Nordostatlantik, das Mittelmeer und angrenzende Gewässer (NEAMTWS).
- Aufbau von Verbindungen zwischen wissenschaftlichen Instituten, um die derzeitige und künftige Zusammenarbeit beim Katastrophenrisikomanagement zu fördern.

5.3. Der Europäische Katastrophenschutz-Pool(ECPP)

Ziele

Aufbau eines Europäischen Katastrophenschutz-Pools (ECPP), der aus zertifizierten Bewältigungskapazitäten besteht, die von den Mitgliedstaaten bereitgehalten werden (aus Modulen, sonstigen Bewältigungskapazitäten und Kategorien von Experten).

Erwartete Ergebnisse

- Klassifizierung von 10 europäischen medizinischen Notfallteams (EMT) im Rahmen der EMT-Initiative der WHO.
- Klassifizierung von mindestens einem mobilen Schnellreaktionslabor durch die WHO und Bereitstellung für den ECPP.

5.4. Finanzierungsfazilität für technische Hilfe

Ziele

- Stärkung der Kapazitäten der Katastrophenschutzbehörden und anderer zuständiger Behörden zur Steigerung der Katastrophen- und Klimaresilienz im Einklang mit den Zielen der Union für

¹³ „Transnational“ im Sinne von „größere Gebiete abdeckend“ oder „nicht zusammenhängende Regionen“ versus „grenzübergreifend“ im Sinne von „beschränkt auf Regionen mit einer gemeinsamen Grenze“.

- Katastrophenresilienz und dem europäischen Grünen Deal sowie mit den nationalen Prioritäten.
- Unterstützung von Investitionen in die Katastrophenprävention und -vorsorge durch den Aufbau einer Projektpipeline und den Ausbau der Verwaltungskapazitäten.
 - Verbesserung der Wissensbasis im Bereich Risikomanagement und Erleichterung des Austauschs von Fachwissen, bewährten Vorgehensweisen und Informationen.

Erwartete Ergebnisse

- Steigerung der technischen Kapazitäten für verlangte Präventions- und Vorsorgethemen.
- Stärkung der institutionellen und technischen Kapazitäten der Katastrophenschutzbehörden und anderer zuständiger Behörden der Mitgliedstaaten und förderfähiger Drittländer zur Entwicklung und Umsetzung von Investitionsprojekten und Aktionsplänen im Bereich Prävention und Vorsorge.
- Verbessertes Zugang zu weltweit bewährten Verfahren und zu modernsten Kenntnissen in den Bereichen Katastrophenprävention, -vorsorge und Klimaresilienz für das Katastrophenschutzverfahren der Union.

5.5. Durchführung

Indirekte Mittelverwaltung mit einer internationalen Organisation

Die unter 5.1 und 5.4 beschriebenen Maßnahmen werden in indirekter Mittelverwaltung mit der Weltbankgruppe durchgeführt.

Die unter 5.2 beschriebene Maßnahme wird in indirekter Mittelverwaltung mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) durchgeführt.

Die unter 5.3 beschriebene Maßnahme wird in indirekter Mittelverwaltung mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) durchgeführt.

Dies umfasst die direkte Durchführung von Aktivitäten und die Durchführung von Haushaltsvollzugsaufgaben (gegebenenfalls Beschaffungsverfahren) für alle Maßnahmen, wie oben beschrieben. Die für die indirekte Mittelverwaltung vorgesehene Einrichtung wurde anhand folgender Kriterien ausgewählt:

- Kernmandat und Präsenz in dem Land/den Ländern der Durchführung;
- finanzielle und operative Leistungsfähigkeit;
- Nachweis einer Erfolgsbilanz sowie technischen Fachwissens und weltweiter Erfahrung in der Entwicklung und Anwendung von Methoden zur Durchführung wirtschaftlicher Analysen im Bereich der Katastrophen- und Klimaresilienz.

Bezüglich der Maßnahme „Wirtschaftliche Aspekte der Katastrophenprävention und -vorsorge“ hat die Weltbank eine ähnliche Maßnahme durchgeführt und wird darauf aufbauen. Diese vorherigen Erfahrungen werden bei der Umsetzung dieser Maßnahme von großem Nutzen sein.

Die unter 5.4 „Finanzierungsfazilität für technische Hilfe“ beschriebenen Maßnahmen können als Pilotprojekt mit einer Dauer von 3 Jahren in indirekter Mittelverwaltung mit der Weltbankgruppe durchgeführt werden, da diese über solide Fachkenntnisse und weltweite praktische Erfahrung in den Bereichen Katastrophenprävention, -vorsorge und Klimaresilienz verfügt.

Sollten die geplanten Einrichtungen ersetzt werden müssen, so können die Kommissionsdienststellen nach den oben genannten Kriterien eine Ersatzeinrichtung auswählen.